



**Hinweis auf besondere Sicherungsmaßnahmen gem. § 9 (5) BBauG**

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT SEINEM GANZEN GELTUNGSBEREICH IM EINWIRKUNGSBEREICH UNTERTÄGIGEN BERGBAUS VOM OBERBERGAMT WIRD EINE GEGEN BODENBEWEGUNG WENIG EMPFINDLICHE BAUWEISE EMPFOHLEN (VERGL. STELLUNGNAHME DES OBA V. 8.7.82)

**Nachrichtliche Übernahme gem. § 9(6) BBauG**

DER GESAMTE PLANUNGSBEREICH LIEGT IN EINEM GRUNDWASSERERWINNUNGSBEREICH, AN DAS DIE ANFORDERUNGEN DER 'WEITEREN SCHUTTZONE' (ZONIE III) ZU STELLEN SIND ES MUSS DAHER IN DIESEM BEREICH EINE ENWANDFREIE, ABSOLUT DICHT VERLEGUNG ALLER ABWASSERLEITUNGEN, DIE NACH DIN 4233 MIT 0,5 BAR ABZUDRÜCKEN SIND, GEFORDERT WERDEN. GRUNDSÄTZLICH DÜRFEN IN DIESEM BEREICH KEINE GRUNDWASSERSCHÄDLICHEN STOFFE IN DEN UNTERGRUND ZUR VERSICKERUNG GEBRACHT WERDEN.

MASSGEBEND FÜR ALLE BESCHRÄNKUNGEN INNERHALB VON WASSERSCHUTZZONEN SIND DIE RICHTLINIEN DES DVW - ARBEITSBLATT W 101 - UND DAS MERKBLATT 'BAUTECHNISCHE MASSNAHMEN AN STRASSEN IN WASSERERWINNUNGSBEREICHEN'. BEI DER BEBAUUNG VON FLÄCHEN SOLLTE WEGEN DER FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT NOTWENDIGEN ERNEUERUNG DES GRUNDWASSERS BESONDERS DARAUF GEACHTET WERDEN, DASS MÖGLICHSIT WENIG PLANGEBIETSFLÄCHE DERART BEFESTIGT WIRD, DASS EIN VERSICKERN VON OBERFLÄCHENWASSERN IN DEN UNTERGRUND NICHT MEHR STATTFINDEN KANN (VERGL. STELLUNG. DES LANDESAMTES F. UMWELTSCHUTZ V. 11.6.82)

**Begründung zum Bebauungsplan**

GEMÄSS § 9(8) BBauG IST DEM BEBAUUNGSPLAN DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM APRIL 1983 ALS ANLAGE BEIGEFÜGT.

**Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan**

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD AUFGRUND § 9(1)1 BBauG • § 1(3) BauNVO (BBauG IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976, ZULETZT GEÄNDERT AM 6. JULI 1979, IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 UND DER ANLAGE ZUR PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG (PlanzV) VOM 30. JULI 1981 FOLGENDES FESTGESETZT:

- MI** ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1)1 BBauG • § 1(3) BauNVO)  
MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
- GE** GEWERBE GEBIET (§ 8 BauNVO)  
AUSNAHMEN GEMÄSS § 8(3)1 BauNVO SIND ZULÄSSIG
- GFZ** MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1)1 BBauG • § 16 ff BauNVO)  
IN DER PLANZEICHNUNG WIRD DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG FESTGESETZT DURCH - GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
Z.B. 1.6
- GRZ** - GRUNDFLÄCHENZAHL  
Z.B. 0.8
- II** - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ALS HÖCHSTGRENZE
- O** BAUWEISE (§ 9(1)2 BBauG • § 22 BauNVO)  
IN DER PLANZEICHNUNG IST OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN** (§ 9(1)2 BBauG • § 23 BauNVO)  
IN DER PLANZEICHNUNG SIND DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN FESTGESETZT DURCH - BAUGRENZEN
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF** (§ 9(1)5 BBauG)  
IN DER PLANZEICHNUNG IST EINE FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF FESTGESETZT MIT DER ZWECKBESTIMMUNG - FESTPLATZ -
- VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9(1)11 BBauG)  
IN DER PLANZEICHNUNG SIND ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN FESTGESETZT
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE**
- VERSORGUNGSFLÄCHE** (§ 9(1)12 BBauG)  
IN DER PLANZEICHNUNG IST EINE FLÄCHE FÜR EINE TRAFOSTATION IN GARAGENFORM FESTGESETZT
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE** (§ 9(1)21 BBauG)  
IN DER PLANZEICHNUNG SIND FLÄCHEN AUSGEWIESEN, DIE MIT EINEM LEITUNGSRECHT BELASTET WERDEN
- FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN** (§ 9(1)25a BBauG)  
IN DER PLANZEICHNUNG SIND FLÄCHEN FESTGESETZT, DIE MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN SIND. GRÜNDE HIERZU LIEGEN IM LANDSCHAFTS- UND IMMISSIONSSCHUTZ.
- ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN** (§ 9(1)25b BBauG)  
DER VORHANDENE BAUM- UND STRÄUCHERBEWUCHS IM BEREICH DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE IST ZU ERHALTEN, SOWEIT ER NICHT DURCH BAUMASSNAHMEN ENTFERNT WERDEN MUSS.

**Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan**

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANS WIRD AUFGRUND § 9(4) BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976, ZULETZT GEÄNDERT AM 6. JULI 1979, IN VERBINDUNG MIT § 11(3) (6) LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG VOM 27. DEZEMBER 1974, ZULETZT GEÄNDERT AM 19. MÄRZ 1980, EINE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ERLASSEN.

DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT IST IN VORBEREITUNG

**Sonstige Darstellungen**

- AUFSCHÜTTUNG**
- ABGRÄBUNG**
- BÖSCHUNG**
- VORHANDENES 10KV KABEL (UNTERIRDISCH)**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS**
- GEPL. ABWASSERKANAL**



**Übersichtsplan M. 1 : 5000**

MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES DES SAARLANDES, KONTROLL-NR. D 35/51/1252/78  
 VERVIELFÄLTIGT DURCH: GEMEINDE GROSSROSSELN

**Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

DER ÄNDERUNGS-BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 18.12.1997 VOM GEMEINDERAT DER GEMEINDE GROSSROSSELN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GROSSROSSELN, DEN 19.12.1997

DER BÜRGERMEISTER

*Flohr*  
 ( FLOHR )

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB**

DER ÄNDERUNGS-BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG AB 24.12.1997 ÖFFENTLICH AUS. DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 24.12.1997. DER ÄNDERUNGS-BEBAUUNGSPLAN WIRD RECHTSVERBINDLICH

GROSSROSSELN, DEN 24.12.1997

DER BÜRGERMEISTER

*Flohr*  
 ( FLOHR )

**GEMEINDE GROSSROSSELN  
 Ortsteil Dorf im Warndt**

**Bebauungsplan M. 1 : 1000**

**Gewerbegebiet  
 'Nördliche Ziegleistrasse'**

2. Änderung gem. § 13 BauGB vom 18.12.1997